

**Satzung der Landeshauptstadt Potsdam
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Am Obelisk“
vom 14. Juni 2004**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294/298).
- § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850).

§ 1 Geltungsbereich und Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet und entwickelt werden.

Das insgesamt ca.3 ha große Gebiet ist hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und trägt die Bezeichnung „Am Obelisk“.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

Durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Weinbergstrasse.19-22, 25-27 und 29

die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Weinbergstrasse 23 und 24

Im Osten

Durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Weinbergstrasse 30, Mauerstrasse 8-10 und Hegelallee 21

Im Süden

Durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Hegelallee

Im Westen

Durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Schopenhauerstrasse

Die Grundstücksliste ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden insgesamt ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Einsichtnahme

Jedermann kann die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Obelisk“ nebst den unten aufgeführten Satzungsbestandteilen in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege, Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage oder in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen.

Potsdam, 14.06.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Zur Satzung gehören:

1. Satzungstext mit Lageplan
2. Liste der Flurstücke
3. Bericht über die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen mit den Anlagen:
 - Anlage 1: Plan des Geltungsbereiches
 - Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsübersicht
 - Anlage 3: Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - Anlage 4: Auswertung der Beteiligung der städtischen Ämter
 - Anlage 5: Protokoll der Bürgerbeteiligung vom 01.04.2004